

Medienmitteilung

Nr. 2013 / 07

Thema	Einzelinitiative - Dividendenbesteuerung
Für Rückfragen	Markus Ming Telefon +41 41 832 28.19 / G +41 41 819 24 39 Pietro Imhof Mobile +41 79 684 10 06
Absender	Grünliberale Partei Kanton Schwyz Mobile +41 79 684 10 06, eMail pietro.imhof@grunliberale.ch www.sz.grunliberale.ch
Datum	20. Dezember 2013

Einzelinitiative „Änderung der Besteuerung von privilegierten Dividenden ab 1.1.2014“

Der Grünliberale Kantonsrat Markus Ming reichte am 19. Dezember 2013 seine Einzelinitiative „Änderung der Besteuerung von privilegierten Dividenden ab 1.1.2014“ ein.

Das Schwyzer Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 24.5.2012 (II 2012 12) zu der vorteilhaften Besteuerung von privilegierten Dividenden im Kanton Schwyz festgehalten, dass diese Regelung gegen das Rechtsgleichheitsgebot und gegen das Prinzip der Belastungsgleichheit verstösst. Diese unterschiedliche Besteuerung der grossen und kleinen Anteilhaber führe zu einer Abweichung der verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung und liesse sich nicht rechtfertigen. Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass ein Teilsatzverfahren von 25% erheblich unter der vom Bundesgesetzgeber (noch) als zulässig erachtete Entlastungsgrenze von 50% liege. Rechenbeispiele würden dafür sprechen, dass bei einem Teilsatz von 25% die Personenunternehmung bzw. der Einzelunternehmer im Vergleich zur Kapitalunternehmung bzw. deren Eigentümer deutlich schlechter fährt. Im Ergebnis findet also eine nicht zulässige Ungleichbehandlung statt. Bei einer Steuersatzermässigung von 75% auf gewissen Dividenden zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung resultiere eine Überentlastung, hält das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid weiter fest.

Sofortiger Stopp des verfassungswidrigen Dividendenrabatts

Dieses verfassungswidrige und finanzhaushaltschädigende Gesetz gilt es so rasch als möglich zu korrigieren. Allein schon aufgrund der Ausführungen im Schwyzer Verwaltungsgerichtsentscheid vom 24.5.2012 (II 2012 12) rechtfertigt sich eine rasche Anpassung des Steuergesetzes bei der Besteuerung der privilegierten Dividenden. Der Steuerrabatt bei diesen Dividenden ist von 75% auf 50% ab dem 1.1.2014 zu reduzieren.

Es besteht sofortiger Handlungsbedarf. Zusätzlich muss verhindert werden, dass natürliche Personen ihren Wohnsitz kurzfristig in den Kanton Schwyz verlegen („Flugsand“), aus dem einzigen Grund, von der übermässigen Privilegierung der Dividendenbesteuerung profitieren zu können. Aktuell verschenkt der Kanton Schwyz dadurch Eigenkapital durch den grosszügigen Besteuerungsverzicht an diese Steuerspar-Maximierer. Die dadurch mitverursachte hohe NFA-Zahllast zwingt aktuell den Kanton das Volksvermögen der Schwyzer den anderen Kantonen zu überlassen. Als Folge dieser Entleerung der Staatskasse wird nun auch der Schwyzer Mittelstand kollektiv mit kantonalen Leistungskürzungen abgestraft.

Wie das vom Schwyzer Finanzdepartement in Auftrag gegebene Gutachten der Uni St. Gallen nun wissenschaftlich nachgewiesen hat, war dieser hohe Steuerrabatt für Dividenden für den Kanton ein NFA-Minusgeschäft. Dieser Raubzug in die Schwyzer Staatskasse ist zu stoppen.

Mit einer sofortigen Reduktion des aktuell überhöhten Dividendenrabatts gibt es praktisch nur Gewinner: die Staatskasse erhält jene Steuererträge, welche sie für die Finanzierung des NFA benötigt, das Schwyzer Volksvermögen bleibt verschont, die Ungleichbehandlungen der Steuerpflichtigen wird eliminiert, die Forderung nach der Beseitigung der wirtschaftliche Doppelbelastung bleibt erfüllt und unsere AHV bleibt von weiteren Beitragsverlusten verschont. Und noch wichtiger: die Verfassungsmässigkeit wird wiederhergestellt. Ob die Umsetzung per 1.1.2014 bereits möglich wird, hängt vom politischen Willen ab. Durch die Einreichung der Einzelinitiative, welche die Reduktion des Steuerrabatts verlangt, wissen alle schon vor dem Jahresbeginn, dass ab 1.1.2014 eine Änderung der Besteuerung auf sie zukommen könnte. Somit ist die Rechtsgleichheit für alle gewahrt. Es geht letztlich um die Grundsatzfrage, ob der Anspruch auf eine nachweislich verfassungswidrige Begünstigung einzelner Bürger höher zu gewichten ist, als die Wiederherstellung der Rechtsgleichheit, welche von unserer Verfassung garantiert wird.

Durch die Einreichung der Einzelinitiative vor dem 1.1.2014 ist diese Anpassungsforderung allen bekannt, welche ab diesem Datum Dividenden ausschütten werden. Es haben somit alle die gleichen steuerlichen Voraussetzungen. Niemand wird sich auf Grund dieser

rückwirkenden Gesetzesanpassung auf die Verletzung von Treu und Glauben berufen können, da alle die gleiche Voraussetzungen haben.

Das im Rahmen der kantonsrätlichen Budgetdebatte von einzelnen Regierungsmitgliedern mehrfach geäußerte Zitat: „Ausserordentliche Zeiten verlangen nach ausserordentlichen Entscheidungen“, muss auch für die Behebung dieses gesetzlichen Missstandes sowie des daraus resultierenden finanziellen Debakels herangezogen werden. Es gilt in Verantwortung gegenüber unserer Verfassung und zur Sicherung unseres Volksvermögens zu handeln.

Zur Behebung des verfassungswidrigen Zustands sowie der steuerlichen Ungerechtigkeit und zum Schutz des kantonalen Finanzhaushaltes ist es deshalb gerechtfertigt, die Besteuerung dieser Dividendenerträge schon ab 1.1.2014 anzupassen. Auch wenn der Kanton Schwyz den Dividendenrabatt von 75% auf neu 50% reduziert, bleibt der Kanton der Attraktivste bei dieser Besteuerung. Ein Wegzug lohnt sich für die Rabattprofiteure also nicht.

Anhang:

- o Einzelinitiative - Änderung der Besteuerung von privilegierten Dividenden ab 1.1.2014
- o Verwaltungsgerichtsentscheid vom 24.05.2012
- o Gutachten der Uni St. Gallen „Wirkung der privilegierten Dividendenbesteuerung auf die Ressourcenausgleichszahlungen des Kantons Schwyz“